

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm und Sivec

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich, LT-227/V-15

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:  
"Wird ein Bewerber trotz eines entsprechenden Vorschlages der Vollversammlung nicht bestellt, so ist dies der Vollversammlung gegenüber zu begründen."
2. Im § 5 Abs.1 erster Satz wird das Wort "der" durch das Wort "aller" ersetzt.
3. In den §§ 6 und 8 haben die Worte "stellvertretende" bzw. "stellvertretenden" jeweils mit Großbuchstaben zu beginnen.
4. Im § 13 Abs.5 entfällt nach dem Wort "Vorfrage" das Wort "in".
5. Im § 16 ist nach dem Wort "insbesondere" das Wort "auch" einzufügen.
6. Im § 17 erhält Abs.5 die Bezeichnung Abs.8. § 17 Abs.5 (neu), Abs.6 und 7 lauten:

- "(5) Auf unbestimmte Zeit beschäftigte Vertragsbedienstete des Landes Niederösterreich, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, haben, wenn ihre Mitgliedschaft durch Zeitablauf oder durch Amtsenthebung nach § 5 Abs.2 Z.1 endet, Anspruch auf Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ist die Laufbahn vergleichbarer Landes-Vertragsbediensteter zu Grunde zu legen. Die Zeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ist für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.
- (6) Gemeindebeamte, einer niederösterreichischen Gemeinde oder eines niederösterreichischen Gemeindeverbandes, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, sind für die Dauer der erstmaligen Ernennung vom Dienst freigestellt. Endet Ihre Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat während dieser Zeit durch Amtsenthebung nach § 5 Abs.2 Z.1 oder durch Zeitablauf, so ist ihrer besoldungsrechtlichen Stellung die Laufbahn vergleichbarer Gemeindebeamter zu Grunde zu legen.
- (7) Auf unbestimmte Zeit beschäftigte Vertragsbedienstete einer niederösterreichischen Gemeinde oder eines niederösterreichischen Gemeindeverbandes, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, haben, wenn ihre Mitgliedschaft durch Zeitablauf oder während der Zeit ihrer erstmaligen Ernennung durch Amtsenthebung nach § 5 Abs.2 Z.1 endet, Anspruch auf Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu ihrem früheren Dienstgeber. Im übrigen gilt Abs.5 zweiter und dritter Satz sinngemäß."

7. Im § 18 wird nach dem Wort "Verwaltungssenates" der Ausdruck "gemäß § 7 Abs.2 DPL 1972, LGBl. 2200" eingefügt.
8. Im § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort "Niederösterreich" das Wort "noch" eingefügt und die Wortfolge "ab dem vollendeten sechsten Jahr seiner Amtsausübung" durch die Wortfolge "ab seiner unbefristeten Ernennung (§ 3 Abs.4)" ersetzt.
9. Im § 25 wird der Ausdruck "26 %" durch den Ausdruck "28 %" und der Ausdruck "6 %" durch den Ausdruck "8 %" ersetzt.